



Wiederherstellung im Wald

Foto: © Christian Freissl

IM JUNI 2024 HAT DER EU-UMWELTRAT in Luxemburg nach zweijährigen Verhandlungen und Kompromissen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur mit knapper Mehrheit beschlossen. Diese Verordnung ist eine Antwort auf die drängende Klima- und Biodiversitätskrise. Sie fordert alle EU-Mitgliedstaaten dazu auf, Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Lebensräume zu ergreifen.

Ausgangssituation, Daten und Fakten: Der Bericht der Europäischen Umweltagentur „State of nature in the EU“ aus dem Jahr 2020 hat gezeigt, dass trotz der bestehenden Naturschutzinstrumente in Europa Biodiversitätsverlust und Verschlechterung von Ökosystemen weiterhin voranschreiten, wodurch die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen, die für das menschliche Leben und wirksame Klimaschutzmaßnahmen essenziell sind, gefährdet wird. Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, die ein Teil des Green Deal ist, hat die EU-Kommission einen ambitionierten Plan zur Wiederherstellung der Natur entwickelt. Ein zentrales Element dieses Plans war ein Vorschlag für rechtsverbindliche EU-Ziele zur Wiederherstellung der Natur, konkretisiert durch die am 22.06.2022 vorgelegte **EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur**, auch **EU Nature Restoration Law** oder **EU-Renaturierungsgesetz** genannt. Am 12.07.2023 stimmte das EU-Parlament in Straßburg für die Verabschiedung des umstrittenen Kommissionsvorschlages. Nach intensiven Verhandlungen im Trilogverfahren zwischen EU-Parlament, EU-Ministerrat und EU-Kommission konnte am 09.11.2023 ein Kompromisstext vereinbart werden. Nachdem das EU-Parlament am 27.02.2024 und zuletzt der EU-Ministerrat der Einigung zugestimmt haben, wird die Verordnung am 29.07.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 18.08.2024 in allen Mitgliedstaaten in Kraft. Bis zum 31.12.2033 ist eine Überprüfung der Verordnung durch die EU-Kommission vorgesehen. Dabei sollen die Auswirkungen auf die

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unter Berücksichtigung der Lebensmittelproduktion und Ernährungssicherheit sowie der Sozioökonomie beurteilt werden.

EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

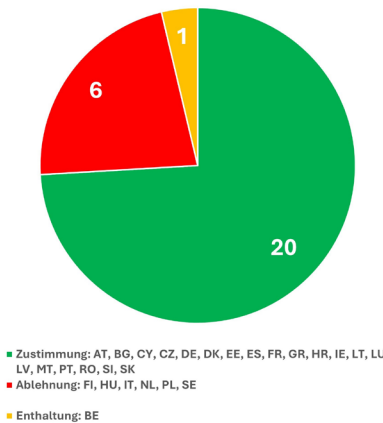


Abbildung 1: Am 17.06.2024 wurde die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur vom EU-Ministerrat angenommen. 20 Mitgliedstaaten stimmten für die Verordnung, sechs dagegen, ein Mitgliedstaat enthielt sich der Stimme. Die nötige qualifizierte Mehrheit von mindestens 15 Mitgliedstaaten und mindestens 65 % der EU-Bevölkerung kam nur knapp zustande.

Die Verordnung stützt sich auf bestehende EU-Naturschutzrichtlinien, wie die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie, und verstärkt deren Umsetzung durch präzise Zeit- und Flächenvorgaben. Sie hat das Ziel, den Zustand **aller sanierungsbedürftigen Ökosysteme bis 2050** zu verbessern und die Wiederherstellung von mindestens **20 %**

der **Land-** und mindestens **20 % der Meeresfläche bis 2030** zu erreichen (Artikel 1). Dieses übergeordnete Ziel wird durch verbindliche, ökosystemspezifische Ziele untermauert, die konkret festlegen, was die Mitgliedstaaten bis wann erreichen sollen. Diese Ziele betreffen eine Vielzahl von Ökosystemen, darunter **Wälder** (Artikel 12), **landwirtschaftliche Flächen einschließlich entwässerter Moorböden** (Artikel 11), **Flüsse und Auen** (Artikel 9), **städtische Gebiete** (Artikel 8) und **Meereslebensräume** (Artikel 5). Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten angehalten, den Rückgang der **Bestäuberpopulationen** bis spätestens 2030 umzukehren (Artikel 10). Einige Ausnahmen gelten für Gebiete, die für die Landesverteidigung oder für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien genutzt werden (Artikel 6 und 7). Von medialem Interesse ist die sogenannte „**Notbremse**“, die es der EU-Kommission erlaubt, die Umsetzung von Artikel 11 der Verordnung vorübergehend auszusetzen, wenn die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln gefährdet ist (Artikel 27).

Zu den Zielen der einzelnen Mitgliedstaaten in Artikel 4 gehört die Wiederherstellung von

- mindestens **30 %** der Gesamtfläche aller unter die Verordnung fallenden Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, **bis 2030**,
- mindestens **60 % bis 2040** und
- mindestens **90 % bis 2050**.

Bis 2030 sollen die Wiederherstellungsmaßnahmen auf **Natura-2000-Gebiete** priorisiert werden.

Biodiversitätsindikatoren und Wiederherstellungspläne:

Die Verbesserung der biologischen Vielfalt von **Waldökosystemen** unter Berücksichtigung der Waldbrandgefahr nimmt in der Verordnung einen hohen Stellenwert ein (Artikel 12). Auf nationaler Ebene soll **bis 2030** ein Aufwärtstrend beim **Index häufiger Waldvogelarten** und bei mindestens sechs der folgenden sieben **Biodiversitätsindikatoren** erreicht werden:

- Stehendes Totholz.
- Liegendes Totholz.
- Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur.
- Waldvernetzung.
- Vorrat an organischem Kohlenstoff.
- Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten.
- Vielfalt der Baumarten.

Ausnahmen von der positiven Trendentwicklung der Indikatoren werden bei großflächigen Ereignissen höherer Gewalt oder bei unvermeidbaren Veränderungen des Lebensraumes, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden, eingeräumt.

Darüber hinaus sollen bis 2030 mindestens **drei Milliarden zusätzliche Bäume** auf EU-Ebene gepflanzt werden. Neben der Verbesserung der ökologischen Vernetzung von Waldgebieten sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Maßnahmen auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzungen sowie den Ausbau städtischer Grünflächen zu stützen (Artikel 13).

Vor der Umsetzung von Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung **nationale Wiederherstellungspläne** auszuarbeiten, in denen darlegt wird, wie die Ziele auf nationaler Ebene erreicht werden können, einschließlich der Bewertung des Zustandes der Ökosysteme, der Planung der Wiederherstellung, der Überwachung und Berichterstattung sowie der Finanzierung (Artikel 14-21). Dabei ist es wichtig, die Öffentlichkeit und alle relevanten Interessenträger (Behörden, Landbesitzer:innen und Landnutzer:innen und deren Verbände, Organisationen der Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Forschung und Bildung etc.) in alle Phasen der Erstellung, Überprüfung und Umsetzung der Pläne einzubeziehen, damit die in der Verordnung vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen breit unterstützt und effektiv umgesetzt werden können. Die nationalen Wiederherstellungspläne werden nach einem festgelegten Verfahren überprüft und regelmäßig aktualisiert.



Abbildung 2: Der Waldvogelindikator für Österreich (Woodland Bird Index) besteht aus 19 Vogelarten, darunter der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). Foto: © Franz Schallmeiner

Maßnahmen zur Wiederherstellung im Wald:

Internationale Abkommen und die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 legen eine Verbesserung der Quantität, Qualität und Resilienz der Wälder in der EU nahe, insbesondere im Hinblick auf Brände, Dürren, Schädlinge, Krankheiten und andere klimawandelbedingte Bedrohungen. Zudem sollen Waldökosysteme einen Beitrag zu den 30 %- und 10 %-Schutzgebietszielen der EU leisten und alle verbleibenden Primär- und Altwälder der EU streng geschützt werden.

In der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur werden die unterschiedlichen Begriffe „**guter Zustand**“ und „**günstiger Erhaltungszustand**“ von Lebensräumen und Arten nach der FFH-Richtlinie verwendet, um den Erfolg von Wiederherstellungsmaßnahmen zu bewerten. Konkret bedeutet der gute Zustand „in Bezug auf eine Fläche eines Lebensraumtyps einen Zustand, in dem die wesentlichen Merkmale des Lebensraumtyps, insbesondere seine Struktur und Funktionen und seine charakteristischen Arten oder seine charakteristische Artenzusammensetzung das hohe Maß an ökologischer Integrität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit aufweisen, das erforderlich ist, um seine langfristige Erhaltung zu gewährleisten, und somit zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraums beitragen“. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der FFH-Richtlinie geleistet werden.

Wiederherstellungsmaßnahmen im Wald zielen darauf ab, die ökologische Vielfalt und Resilienz dieses Ökosystems zu verbessern. Sie sollten wissenschaftlich fundiert, ökologisch nachhaltig und anpassungsfähig an den Klimawandel sein, um die vielfältigen Ökosystemleistungen der Wälder langfristig wirksam zu erhalten oder wiederherzustellen. Anhang VII der Verordnung enthält eine Reihe von Wiederherstellungsmaßnahmen, die für Wälder angewendet werden können:

- Entfernung unerwünschter Verbuschung oder nicht heimischer Pflanzen auf Grasland, in Feuchtgebieten, in Wäldern und auf Flächen mit spärlicher Vegetation.
- Schaffung von Uferzonen wie Auwäldern, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden.
- Stärkung ökologischer Elemente in Wäldern (z. B. Habitatbäume) und Erhöhung der Menge an liegendem und stehendem Totholz.
- Schaffung einer diversifizierten Waldstruktur in Bezug auf Artenzusammensetzung, Alter etc., Ermöglichung der natürlichen Regenerierung und Sukzession von Baumarten.
- Unterstützung der Ausbreitung von Herkünften und Arten, wenn dies aufgrund des Klimawandels erforderlich ist.
- Erhöhung der Vielfalt der Wälder durch die Wiederherstellung von Mosaiken anderer Lebensräume (z. B. Grasland- oder Heideflächen, Teiche).
- Anwendung von „naturbasierten“ forstwirtschaftlichen oder „Dauerwald“-Ansätzen, Einführung heimischer Baumarten.
- Förderung der Entstehung heimischer Altwälder und reifer Bestände (z. B. durch Aufgabe der Holzernte oder durch aktive Bewirtschaftung).
- Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen, um die Entwicklung von Artenpopulationen zu fördern und einen ausreichenden individuellen und genetischen Austausch sowie die Migration von Arten und ihre Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen.
- Förderung der Entwicklung einer eigenen natürlichen Dynamik durch Ökosysteme, z. B. durch die Aufgabe der Holzernte und die Stärkung von Naturbeschaffenheit und Wildnis.
- Entfernung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sowie Verhinderung bzw. Minimierung der Einbringung neuer Arten.

Zusammenfassend sollen die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erhöhung der Waldkonnektivität, zur Stärkung natürlicher Waldstrukturen, zur Anreicherung von Totholz, zur Förderung von heimischen Baumarten sowie zur Vermeidung und Beseitigung invasiver Arten führen.

Laut Artikel-17-Bericht des Jahres 2020 weisen Österreichs Wälder neben Felsen, Heiden und Gebüsch im Vergleich zu den anderen Ökosystemen relativ günstige Erhaltungszustände auf. Renaturierungsbedarf im Sinne der Verordnung besteht aber dennoch für bestimmte Waldtypen wie Eichen-Hainbuchenwälder, Moorwälder, Auwälder und Eichen-Steppenwälder.

Beispiel für Wiederherstellungsmaßnahmen im Übergangsbereich zwischen Fluss und Auwald:

LIFE-Projekt „Uferrückbau Hainburg“

Dieses Projekt im Nationalpark Donau-Auen zielte darauf ab, die natürliche Fluss- und Uferdynamik und damit auch Walddynamik wiederherzustellen. Im Winter 2005/2006 wurden gegenüber von Hainburg a. d. Donau am sogenannten Thurnhaufen auf einer Länge von knapp 3 km harte Ufersicherungen und Bühnen entfernt, um die Donau und ihre Auwälder wieder zu vernetzen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen zeigte sich rasch das hohe Renaturierungspotenzial: Die Donau formte natürliche Flachufer, die neuen Lebensraum für viele Arten boten. Besonders profitieren Pionierstandorte, frühe Sukzessionsstadien und Weidengesellschaften, die wichtige Habitate für hoch gefährdete Arten wie z. B. den auf Schotter- und Sandbänken brütenden Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) darstellen. Diese Maßnahmen wurden als vorbildlich anerkannt und von der EU-Kommission 2009 als eines der besten LIFE-Projekte in Europa ausgezeichnet.



Abbildung 3: Vor der Umsetzung des LIFE-Projektes war das Donauufer gegenüber von Hainburg a. d. Donau durch einen großen Blocksteinwurf stabilisiert (21.11.2005). Foto: © Christian Baumgartner/Nationalpark Donau-Auen



Abbildung 4: Im Zuge der Baumaßnahmen wurden ca. 50.000 m³ Wasserbausteine abgetragen und per Schiff aus dem Nationalpark entfernt (14.02.2006). Foto: © Georg Frank/Nationalpark Donau-Auen



Abbildung 5: Nach Projektabschluss entwickelte sich ein natürliches Donauufer mit einem flachen Kiesstrand und einer meterhohen Steilkante (11.09.2011). Foto: © Christian Baumgartner/Nationalpark Donau-Auen

Position des Umweltdachverbands zur Wiederherstellung im Wald:

- ⇒ Die Verabschiedung der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wird begrüßt. Das gemeinsame Ergebnis liefert ambitionierte Zielvorgaben zur Erholung der Natur, bietet für die Mitgliedstaaten aber auch ausreichend Freiraum für eine praxisingerechte Umsetzung.
- ⇒ Diese Verordnung ist ein Schlüsselfaktor bei den Bemühungen der EU, die biologische Vielfalt in Europa zu schützen. Ihre Umsetzung wird einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der österreichischen Biodiversitäts- und Klimaziele leisten.
- ⇒ Die Vorgaben für den Wald werden als wirksam und umsetzbar eingestuft. Österreich hat bereits in der Vergangenheit durch eine ökologische Waldbewirtschaftung, die an Standort und Klima angepasste, natürliche Waldgesellschaften forciert, eine Erhöhung der Klimafitness und Biodiversität erreicht. Daher kann eine weitere Umsetzung zügig in Angriff genommen werden.
- ⇒ Artikel 4 ist aus Sicht der Biodiversität der zentrale Kern der Verordnung, mit großem Potenzial für die Erhaltung gefährdeter Schutzgüter.
- ⇒ Für Wiederherstellungsmaßnahmen stehen zahlreiche potenzielle Standorte optional zur Verfügung. Die Umsetzung kann auf jenen erfolgen, wo Grundeigentümer:innen und Bewirtschafter:innen das aktiv und freiwillig wollen.
- ⇒ Durch die Verordnung ist die Verfolgung einer regionalen Naturschutzstrategie zielführend, die sich an regionalen Naturschutzleitbildern orientiert. Nicht die Einzelfläche steht im Fokus, sondern der gesamte Raum und entsprechende Flächenanteile an geeigneten Habitaten werden betrachtet (dynamischer Ansatz).

Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise:

- Klärung der genauen Auslegung und Interpretation der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur mit den Naturschutzbehörden und der EU.
- Klärung, welche Lebensraumtypen im Wald betroffen sind.
- Enge Einbindung der Öffentlichkeit und aller relevanten Interessenträger (v. a. betroffene Waldeigentümer:innen und Waldbewirtschafter:innen) bei der Ausarbeitung der Wiederherstellungspläne.
- Schaffung von freiwilligen Anreizsystemen für Betriebe (z. B. Vertragsnaturschutz).
- Implementierung der Wiederherstellungsmaßnahmen in Projekte mit integrativen, regionalen Naturschutzansätzen (z. B. LE-Projekt „BIMUWA – Biodiversität und multifunktionale Bewirtschaftung im Wald“).
- Umsetzung im Rahmen separater Finanzierungssysteme in Abstimmung mit den Bundesländern und dem Bund.
- Entwicklung eines aussagekräftigen Indikatorensystems.
- Entwicklung eines Konzeptes für klimafitte Wälder auf Basis der dynamischen Walddynamik und Einleitung des Waldumbaus.
- Berücksichtigung des Klimawandels bei der Renaturierung von Lebensraumtypen und Habitaten.

Quellenangaben & weiterführende Literatur

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (2024): Revitalisierung Donauufer. Wien.
https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-eu-international/eu-foerderprogramme/life-natur/life-projekte_abgeschl/donau-auen-zwei.html

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2024): Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Berlin.
www.bmuv.de/themen/naturschutz/wiederherstellung-von-oekosystemen/die-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur

Europäische Kommission (2020): EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mehr Raum für die Natur in unserem Leben. COM(2020) 380 final. Brüssel.
https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a3c806a6-9ab3-11ea-9d2d-01aa75ed71a1_0002_02/DOC_1&format=PDF

Europäische Union (2024): Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. PE-CONS 74/1/23 REV 1. Brüssel.
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-74-2023-REV-1/de/pdf>

European Environment Agency (2020): State of nature in the EU. Results from reporting under the nature directives 2013-2018. Technical report 10/2020. Copenhagen.
www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020

Halleux, V. (2024): Plenum – Februar II 2024. Verordnung über die Wiederherstellung der Natur: Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS). Brüssel.
[www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2024/759586/EPRS_ATA\(2024\)759586_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2024/759586/EPRS_ATA(2024)759586_DE.pdf)

Nationalpark Donau-Auen GmbH (2024): Flussbau an der Donau. Uferückbau Hainburg. Orth a. d. Donau.
www.donauauen.at/wissen/natur-wissenschaft/flussbau-an-der-donau

ORF.at (2024): Langer Kampf um „Green Deal“-Kernprojekt. Wien.
<https://orf.at/stories/3360978>

Österreichische Bundesforste AG (2023): Biodiversität und multifunktionale Bewirtschaftung im Wald. Purkersdorf.
www.bundesforste.at/leistungen/naturraum-management/foerderprojekte/biodiversitaet-und-multifunktionale-bewirtschaftung-im-wald.html

Rat der Europäischen Union (2024): Abstimmungsergebnis. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. 11308/24. Brüssel.
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11308-2024-INIT/de/pdf>

Rat der Europäischen Union & Europäischer Rat (2024): Wiederherstellung der Natur. Brüssel.
www.consilium.europa.eu/de/policies/nature-restoration

Teufelbauer, N., Büchsenmeister, R., Berger, A., Seaman, B. & Regner, B. (2014): Waldvogelindikator für Österreich (Woodland Bird Index). Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Wien.
https://info.bml.gv.at/dam/jcr:7bdb3537-22c9-43f1-998a-c4daab7e43bd/62_Waldvogelindikator_WBI_Endbericht.pdf

Tögel, R. (2016): 10 Jahre Uferückbau Thurnhaufer. via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH. Wien.
www.viadonau.org/newsroom/news/detail/10-jahre-uferrueckbau-thurnhaufer

Umweltbundesamt GmbH (Hrsg.) (2020): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019. Endbericht. Teil 2: Artikel 17-Bericht. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. REP-0734. Wien.
www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12812743_123331268/bb1de298/REP0734_Band%202_Bericht.pdf

Umweltbundesamt GmbH (2024): Verordnung zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme. Wien.
www.umweltbundesamt.at/naturschutz/nature-restoration-regulation

Wissenschaftlicher Beirat der UN-Dekade (2023): UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Statement des wissenschaftlichen Beirats. Hürth.
https://admin.undekade-restoration.de/assets/images/UN-Dekade_Berat_Statement_Nature_Restoration_Law.pdf